

Baulinienplan Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 11. Januar 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1226 vom 10. August 1993 unterbreiteten wir Ihnen den Baulinienplan zwischen Schwert- und Waldheimstrasse, Plan Nr. 7109, welchen Sie am 28. September 1993 in 1. Lesung beraten haben. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Baulinienplan in der Zeit vom 11. Oktober 1993 bis 12. November 1993 öffentlich aufgelegt.

Infolge der Einsprachen, die sich mehrheitlich auf die Aenderung der Baulinie an der Waldheimstrasse beziehen, haben wir den Plan in 2 Teile unterteilt. Einen Teil Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1, und einen Plan Waldheimstrasse, Plan Nr. 7109/2. Damit verzögert sich die Bewilligung für das Baugebiet GBP Nr. 2364 an der Schwertstrasse nicht noch länger.

Der Teil Waldheimstrasse, Plan Nr. 7109/2, wird Ihnen infolge der Ueberarbeitung zum zweiten Mal als 1. Lesung unterbreitet und anschliessend nochmals öffentlich aufgelegt.

II.

Zum Baulinienplan Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1, gingen insgesamt 2 Einsprachen ein:

1. Die Grundeigentümer der GBP Nrn. 2411, 1447 und 1705 beantragen:
Von der Realisierung eines öffentlichen Fussweges von der Schwertstrasse nach der Waldheimstrasse über die betreffenden Grundstücke sei Umgang zu nehmen. Eventuell sei das für den Fussweg beanspruchte Land angemessen zu entschädigen.

Stellungnahme des Stadtrates:

Mit der Arealüberbauung Schwertstrasse wurde eine direkte Wegverbindung zur Waldheimstrasse, anknüpfend an den bestehenden Fussweg zwischen Schwert- und Zugerbergstrasse, verunmöglicht. Eine Verlegung des Fussweges stellt keine direkte, attraktive Verbindung mehr dar. Eine

solche Wegverbindung würde steil und müsste mit Treppen versehen werden, so dass sie, insbesondere für ältere Leute, schlecht begehbar wäre. Die Fussgängerbeziehungen in diesem Quartier sind bereits heute gut. Die Schulanlagen Kirchmatt und Maria Opferung können ohne Umwege über die Schwertstrasse oder auf der mit einem Trottoir versehenen Waldheimstrasse erreicht werden. Auch die Bushaltestellen an der Zugerbergstrasse (Stationen Liebfrauenhof, Hänibüel und Oberwiler Kirchweg) sind auf direktem Weg leicht zugänglich. Somit sind die heutigen Wegverbindungen zwischen der Waldheimstrasse und der Schwertstrasse genügend und für die Zukunft gewährleistet. Auf das vorgesehene öffentliche Wegrecht kann deshalb verzichtet werden.

2. Der Grundeigentümer der GBP Nr. 2445 beanstandet, dass auf seinem Grundstück nie ein öffentliches Wegrecht bestanden habe.

Stellungnahme des Stadtrates:

Es ist richtig, dass nie ein öffentliches Wegrecht auf der GBP Nr. 2445 im Grundbuch eingetragen wurde. Im weiteren wird auf die stadträtliche Stellungnahme zur 1. Einsprache verwiesen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von den Eingaben der Grundeigentümer und den entsprechenden Stellungnahmen des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und den Baulinienplan Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1, in 2. Lesung zu beschliessen.

Zug, 11. Januar 1994

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Baulinienplan Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1

BESCHLUSS
BETREFFEND

nach Ke
1226.2

1. Der
10.

2. Die
gem
dur

Der
die

Der

Zug,

Referen

Vom Reg

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BAULINIENPLAN SCHWERTSTRASSE, PLAN NR. 7109/1

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1226.2 vom 11. Januar 1994

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Schwertstrasse, Plan Nr. 7109/1 vom 10. August 1993, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Schreiber:

ler